

## Vorblatt

### **Problem:**

Mit BGBl. II Nr. 321/2006 wurde der für die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen geltende Lehrplan für den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache (Erste, Zweite)“ kundgemacht. Ein für Hauptschulen geltender, nur geringfügig vom Fremdsprachenlehrplan der AHS-Unterstufe abweichender Lehrplan, wurde noch nicht verordnet.

### **Ziel:**

Neufassung des an Hauptschulen geltenden Lehrplanes für den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache (alle Sprachen)“.

### **Inhalt/Problemlösung:**

Erlassung eines inhaltlich neu gestalteten Lehrplanes für den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache (alle Sprachen)“ an Hauptschulen unter Beachtung des Bezuges zwischen den Kompetenzniveaus des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und den Lernjahren. Gleichzeitig soll die bisher übliche, weitgehend idente Gleichhaltung der Fremdsprachenlehrplaninhalte für die AHS-Unterstufe und Hauptschulen wieder her gestellt werden.

### **Alternativen:**

Aus pädagogischer Sicht gibt es keine Alternative.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **- Finanzielle Auswirkungen:**

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Auswirkungen.

#### **- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Verbesserungen im Bildungswesen, insbesondere im Bereich des Fremdsprachenunterrichtes, entfalten grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Beschäftigung der Absolventinnen und Absolventen sowie auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

##### **-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorgesehene Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

2006 wurde es erforderlich, die geltenden Lehrplaninhalte für den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ an den allgemein bildenden höheren Schulen (Unterstufe) sowie an den Hauptschulen dahin gehend inhaltlich neu zu gestalten, um das Umstellen auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) zu vollziehen sowie die Abstimmung mit den Bildungsstandards der 8. Schulstufe in Bezug auf die Schnittstelle AHS-Unterstufe – Hauptschulen/AHS-Oberstufe vorzunehmen zu können.

Daher wurden die Bildungs- und Lehraufgaben sowie die Didaktischen Grundsätze der Fremdsprachenlehrpläne im Bereich der oben angeführten Schularten überarbeitet, die jeweiligen Lehrstoffinhalte neu erstellt und der Bezug zwischen den Kompetenzniveaus des GER und den Lernjahren hergestellt. Schulstufenspezifische Ergänzungen sollten nur noch über den Kommentar transportiert werden. Diese schulstufenspezifischen Ergänzungen können unter dem Link „[www.gemeinsamlernen.at](http://www.gemeinsamlernen.at)“ abgerufen werden.

Der neu erstellte Lehrplan für den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache (Erste, Zweite)“ an den allgemeinbildenden höheren Schulen (Unterstufe) wurde mit BGBl. II Nr. 321/2006 kundgemacht und trat mit 1. September 2006 in Kraft.

Ein für Hauptschulen geltender, nur geringfügig vom Fremdsprachenlehrplan der AHS-Unterstufe abweichender Lehrplan, wurde hingegen nicht verordnet.

Die in der AHS-Unterstufe und an den Hauptschulen nunmehr unterschiedlich geltenden Fremdsprachenlehrpläne führten zB bei der Durchführung von schulartübergreifenden Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungsveranstaltungen zu negativen Rückmeldungen.

Des Weiteren waren bislang die gleichlautenden Fremdsprachenlehrpläne die Basis bei der Erstellung jener Schulbücher, die im Fremdsprachenunterricht sowohl in der AHS-Unterstufe und an Hauptschulen Verwendung fanden. Das Verfahren der Approbation sowie die Drucklegung dieser Schulbücher sind auf Grund der Differenzierung der Lehrplaninhalte ebenfalls beeinträchtigt.

Zudem gestaltet sich die Entwicklung von „Bildungsstandards für Englisch“ für beide Schularten und den in diesem Zusammenhang zu erstellenden Begleitmaterialien mangels gleichlautender Grundlagen als schwierig.

Mit dem gegenständlichen Verordnungsvorhaben soll daher auch der Lehrplan für den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprachen (alle Sprachen)“ im Bereich der Hauptschulen novelliert werden und damit die bisher übliche, weitgehend idente Gleichhaltung der Fremdsprachenlehrplaninhalte für die AHS-Unterstufe und Hauptschulen wieder her gestellt werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Neugestaltung des Lehrplaninhalts für den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprachen (alle Sprachen)“ an Hauptschulen ist weder eine Änderung der Aufgaben der Lehrkräfte noch eine Änderung des Stundenausmaßes verbunden. Auf Grund der gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahme sind sohin keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, und wird im Rahmen der allgemeinen Begutachtung zur diesbezüglichen Stellungnahme übermittelt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 4):**

Die Bestimmung normiert das In-Kraft-Treten. Der Lehrplan „Lebende Fremdsprache (alle Sprachen)“ soll an den Hauptschulen (1. – 4. Klasse) mit 1. September 2008 in Kraft treten.

**Zu Z 2 (Anlage A):**

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf soll der derzeit geltende Lehrplaninhalt für den Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache“ ersetzt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Erläuterungen, Allgemeiner Teil, verwiesen.